



Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat als untere Wasserbehörde



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 13 54 • 16802 Neuruppin

Gemeinde Fehrbellin
Planung und Entwicklung
Frau Yvonne Simond
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

AMT:	Bau- und Umweltamt
SACHGEBIET:	Abfall, Boden und Wasser
DienstSitz:	Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin
BEARBEITER/IN:	Herr Horenburg
ZIMMER:	331
E-MAIL*:	christian.horenburg@opr.de
TELEFON:	03391 688-6736
TELEFAX:	03391 688-6071
AKTENZEICHEN:	35039/2025/FEH/30
DATUM:	09.10.2025

Eingangsdatum:	20.01.2025		
Antragsteller:	Gemeinde Fehrbellin Planung und Entwicklung Frau Yvonne Simond Johann-Sebastian-Bach-Straße 6 16833 Fehrbellin		
Vorhaben:	Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 Gewerbepark 2.0 Ländchen Bellin der Gemeinde Fehrbellin (Bearb.stand: Oktober 2024)		
Grundstück:	Fehrbellin, Fehrbellin, ~		
Gemarkung(en):	Flur(e):	Flurstück(e):	
Tarmow	3		

Sehr geehrte Frau Simond,

gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Gewerbepark 2.0 „Ländchen Bellin“ bestehen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung keine Bedenken, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

Hinweise:

1. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.

Unter Punkt 7.3 „Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser“ des „Geotechnischen Vorberichtes“ vom 04.11.2022 ist beschrieben, dass „aufgrund der vorherrschenden gemischt-körnigen, bindigen Geschiebeböden, mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f < 1 \cdot 10^{-6}$ m/s, eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser nicht zu empfehlen ist. Die anstehenden Geschiebeböden sind in der Gesamtheit (nach DIN EN ISO 17892-11) als schwach bis sehr schwach durchlässig einzuordnen.“

Daher sollen, gemäß Punkt 5.2.2 des Entwurfes der Begründung vom Oktober 2024, innerhalb von zwei öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich, zwei Regenrückhaltebecken angelegt und eine zentrale Entwässerung der Flächen umgesetzt werden.

Hausadresse/Nachtbriefkasten:	Kommunikation:	Bankverbindung:	Allgemeine Sprechzeiten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Telefon: 03391 688-0	Sparkasse Ostprignitz-Ruppin	Montag: 8:00–12:00 Uhr
Virchowstraße 14-16	Telefax: 03391 3239	IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50	Dienstag: 8:00–17:00 Uhr
16816 Neuruppin	www.ostprignitz-ruppin.de	BIC: WELADED1OPR	Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr
		GläubigerID: DE75ZZZ00000216190	

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Im Entwurf der Begründung ist angegeben, dass für das Plangebiet bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, wonach ca. 527 l/s vorbehandeltes Niederschlagswasser in den nahegelegenen Rhingraben eingeleitet werden darf.

Die Entwässerungsplanung für das neue Gewerbegebiet kann nicht allein auf die für das bestehende Gewerbegebiet vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis AB-R-Fc-9 vom 05.11.1992 gestützt werden. Diese Erlaubnis wurde nur für den schon umgesetzten Ersten Entwicklungsabschnitt erteilt.

Im Rahmen der weiteren Planung sind die Antragsunterlagen für eine neue wasserrechtliche Erlaubnis zu erstellen und die Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers in den A-Graben bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Aufgrund der Schreiben des LfU vom 28.02.2024 und 21.07.2025 zur Niederschlagswasserabgabe des Gewerbegebietes „Ländchen Bellin“ wird die neu zuerteilende Erlaubnis den Ersten Bauabschnitt, mit der bestehende Erlaubnis AB-R-Fc-9 und das neue Plangebiet umfassen.

Um den genauen Antragsumfang abzustimmen, schlage ich Ihnen ein Besprechungstermin vor.

2. Am 25.09.2025 erfolgte durch die untere Wasserbehörde eine Begehung des Niederschlagswasserableiters des Gewerbegebietes im Abschnitt von der L 16 bis zum A-Graben. Dabei wurde festgestellt, dass der Ableiter in dem Bereich nicht unterhalten ist und eine Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet in den A-Graben augenscheinlich nicht erfolgt.

Wenn das Niederschlagswasser verdunstet, oder in den Becken und umlaufenden Gräben des Gewerbegebietes trotz der oben beschriebenen Bodenverhältnisse über die bewachsene Bodenzone versickert werden kann, ist die Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser die bevorzugte Lösung, gegenüber der Einleitung in den A-Graben.

3. Niederschlags- und Schmutzwasser sind getrennt abzuführen. Die Schmutzwasserentsorgung hat über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.

Dabei ist in Bezug auf den Schmutzwasseranfall mit dem Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz abzustimmen, ob die innerhalb des Alten Dechtower Wegs befindliche Schmutzwasserleitung ausreichend groß dimensioniert ist, um das Schmutzwasser des geplanten Gewerbegebietes mit aufzunehmen.

4. Die Pläne zur Erstellung oder wesentliche Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung bedürfen nach § 71 Abs. 1 BbgWG der Anzeige bei der Wasserbehörde.
5. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen für Baumaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).
6. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christian Horenburg
Technischer Sachbearbeiter